TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

ATC

- Automotive Test Center -



Hersteller: **Bridgestone** Teilegutachten Nr. TÜH ATC-TB 2002-034.00

Typ: SUZUKI GS650G / BT45F/R 08.04.2002 Blatt 1 von 3

TEILEGUTACHTEN

Nr. TÜH ATC-TB 2002-034.00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / : Reifenänderung Kraftrad

den Änderungsumfang

vom Typ : SUZUKI GS650G / BT45F/R

Inhaber des Teilegutachtens : Bridgestone-Firestone Deutschland GmbH

Du Pont Strasse 1

61352 Bad Homburg v.d.H.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder wenn festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden. Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

ATC

- Automotive Test Center -



Hersteller: **Bridgestone** Teilegutachten Nr. TÜH ATC-TB 2002-034.00

Typ: SUZUKI GS650G / BT45F/R 08.04.2002 Blatt 2 von 3

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : SUZUKI

Fahrzeugtyp / Handelsbezeichnung : GS650G / GS650 G KATANA

ABE-Nr. : C239 bis einschl. Nachtr. 01

Fahrzeugidentifizierungsnummernserie: GS650G D

max. Nennleistung : 54 kW max. Höchstgeschwindigkeit : 196 km/h

Serienreifengröße vorne / hinten : 3,25 H19/4 PR / 4,25 H17/4 PR
Serienfelgengröße vorne / hinten : MT 1,85 x 19 / MT 2,50 x 17

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Umrüstung eines Kraftrades mit einer anderen Reifenpaarung mit Änderung der in der o.g. Genehmigung aufgeführten Reifengrößen und –typen unter Verwendung der Serienfelgen.

Zulässige Reifenumrüstungen:

Siehe Anlage 1

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenumrüstung ist ohne weitere Prüfung nicht gültig für Fahrzeuge, die abweichend vom genehmigten Zustand technische Änderungen aufweisen, die Einfluß auf das Fahrverhalten und den Anbau der Reifen haben können.

IV. Auflagen und Hinweise

Siehe Anlage 1

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist nicht erforderlich, aber möglich.

Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere: Siehe Anlage 1

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die beschriebenen Reifenkombinationen wurden nach den Anforderungen des "Merkblattes für die Begutachtung von Krafträdern" vom März 1985 unter den Gesichtspunkten Verhalten bei verschiedenen Betriebszuständen, mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft: Sonstige Prüfgrundlagen §§ 30, 36, 36a, 57 StVZO, 97/24/EG Kapitel 1 Anhang III.

Die Bestätigungen des Reifenherstellers für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen-/Felgenzuordung liegen vor. Die oben genannten Vorschriften werden eingehalten. Es wurden keine negativen Einflüsse auf das Betriebsverhalten des Fahrzeugs festgestellt.

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

ATC

- Automotive Test Center -



Hersteller: **Bridgestone** Teilegutachten Nr. TÜH ATC-TB 2002-034.00

Typ: SUZUKI GS650G / BT45F/R 08.04.2002 Blatt 3 von 3

VI. Anlagen

Anlage 1: Verwendungsbereich, Beschreibung der Umrüstung, (1 Seite) Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (EN ISO 9002:1994, Zertifikat-Nr. 922600, LRQA) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1-3 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Darmstadt, 08.04.2002

Dipl.-Ing. Claus Weber

ANLAGE 1

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

ATC

- Automotive Test Center -



zum Teilegutachten TÜH ATC-TB 2002-034.00

Hersteller: Bridgestone

Typ: SUZUKI GS650G / BT45F/R 08.04.2002 Blatt 1 von 1

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : SUZUKI

Fahrzeugtyp / Handelsbezeichnung : GS650G / GS650 G KATANA

ABE-Nr. : C239 bis einschl. Nachtr. 01

Fahrzeugidentifizierungsnummernserie: GS650G D

max. Nennleistung : 54 kW max. Höchstgeschwindigkeit : 196 km/h

Serienreifengröße vorne / hinten : 3,25 H19/4 PR / 4,25 H17/4 PR Serienfelgengröße vorne / hinten : MT 1,85 x 19 / MT 2,50 x 17

Zulässige Reifenumrüstungen	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifenhersteller	BRIDGESTONE	BRIDGESTONE
Reifenpaarung 1 Reifengröße Reifentyp	100/90 - 19 57V TL ww. 3.25 – 19 54H TL BATTLAX BT45F	120/90 – 17 64V TL BATTLAX BT45R
Reifenpaarung 2 Reifengröße Reifentyp	100/90 – 19 57V TL ww. 3.25 – 19 54H TL BATTLAX BT45F	130/90 – 17 68V TL BATTLAX BT45R
Luftdrücke für Reifenpaarung 1 und 2	2,4 bar	2,5 bar

Auflagen und Hinweise

Auflagen für den Hersteller / : ohne

Einbaubetrieb

Auflagen und Hinweise zum An- :

bau

Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in den genannten Reifenpaarungen verwendet werden. Weiterhin sind die Hinweise des Fahrzeug- und Reifenherstellers zum Einbau zu beachten

Auflagen und Hinweise für die Ein- oder Anbauabnahme

 Es ist unverzüglich eine Anbauabnahme durchzuführen und zu bestätigen (siehe Punkt 0).
 Auf ausreichenden Freiraum, insbesondere bei geänderten oder zusätzlich angebrachten Radabdeckungen, ist zu achten

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist nicht erforderlich, aber möglich.

Vorschlag für die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Beispiel):

Ziff. 33: Ziff.20 bis 23: A. ZUL. REIFENPAAR. VO. 100/90 - 19 57V TL BRIDGE-STONE BT45F U.HI. 120/90 - 17 68V TL BRIDGESTONE BT45R*